

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

Fassung vom 04. März 2023

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	
II. Zweck.....	6
§ 2 Zweck.....	6
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	7
III Mitgliedschaft	8
§ 4 Mitgliedschaft	8
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	8
§ 6 Stimmrecht.....	9
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 8 Beitrag	9
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.	10
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein.....	10
V. Jugend	12
§ 11 Jugend.....	12
VI. Organe.....	13
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung	13
§ 12 Aufgabe	13
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	13
§ 14 Einberufung	13
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	14
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	15
§ 18 Beschlussfassung	15
§ 19 Wahlen	15
§ 20 Protokoll	16
2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand.....	16
§ 21 Aufgaben.....	16
§ 22 Zusammensetzung	16
§ 23 Vertretungsbefugnis	18
§ 24 Amtszeit.....	18
§ 25 Geschäftsverteilung.....	18

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

§ 26 Ladungsfrist	18
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	19
VII. Schiedsgericht.....	20
§ 28 Aufgaben.....	20
§ 29 Zuständiges Schiedsgericht	22
§ 30 Kostentragung	22
§ 31 Zusammensetzung und Schiedsordnung.....	22
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg	22
VIII. Kommissionen	23
§ 33 Kommissionen	23
IX. Sonstige Bestimmungen	23
§ 34 Ordnungen und Richtlinien	23
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	23
§ 36 Ehrungen.....	23
§ 37 Besondere Ordnungen	24
§ 38 Regelwerk für den Rettungssport	24
X. Schlussbestimmungen	25
§ 39 Satzungsänderungen.....	25
§ 40 Auflösung.....	25
§ 41 Eintragung im Vereinsregister	25

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Ortsverband (OV) Pöcking-Starnberg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 100439) eingetragenen Deutschen Lebens Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Alpenland e.V..

Der Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

Er führt die Bezeichnung:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.“
(DLRG Pöcking-Starnberg).

Sein Sitz ist Pöcking.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Pöcking-Starnberg ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Landkreis Starnberg, in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - f) Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG) und bei der Abwendung und Bekämpfung von Großschadenslagen und Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG sind die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und im Rettungsdienst des Bundes und der Länder.
- (5) Die DLRG Pöcking-Starnberg vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.
- (6) Die DLRG Pöcking-Starnberg tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) Die DLRG Pöcking-Starnberg achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (8) Die DLRG Pöcking-Starnberg kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Pöcking-Starnberg ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitglieder der DLRG Pöcking-Starnberg haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die DLRG Pöcking-Starnberg entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Beschlüsse des Vorstandes eingeräumt wurden.
- (3) Mittel der DLRG Pöcking-Starnberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Pöcking-Starnberg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26 a EStG auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zu beschließen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Pöcking-Starnberg können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG Pöcking-Starnberg an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Pöcking-Starnberg. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist auf Wunsch die Satzung der DLRG Pöcking-Starnberg, hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. - ggf. auch in Dateiform/elektronisch - zur Verfügung zu stellen

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Pöcking-Starnberg aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der DLRG Pöcking-Starnberg vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der DLRG Pöcking-Starnberg ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn die DLRG Pöcking-Starnberg die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Ordnung der DLRG-Jugend Bayern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG Pöcking-Starnberg.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Pöcking-Starnberg zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Über die Streichung entscheidet der Vorstand der DLRG Pöcking-Starnberg. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand der DLRG Pöcking-Starnberg.
- (4) Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 39 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.. Den Ausschluss des Ortsverbandes aus der DLRG regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Pöcking-Starnberg zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von der DLRG Pöcking-Starnberg festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) Alle Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion der DLRG Pöcking-Starnberg bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören. Satzungsänderungen der DLRG Pöcking-Starnberg bedürfen vor Eintragung ebenfalls der Zustimmung des LV-Präsidiums. Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die DLRG Pöcking-Starnberg sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der DLRG Pöcking-Starnberg gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. die DLRG Pöcking-Starnberg als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes. Der DLRG Pöcking-Starnberg ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

- (1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Alpenland e.V. sind berechtigt, die DLRG Pöcking-Starnberg zu überprüfen und zu beraten. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Alpenland e.V. können dazu in Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die zulässig angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- (3) Zu allen Versammlungen der DLRG Pöcking-Starnberg ist der DLRG BV Alpenland e.V. fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Alpenland e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Alpenland e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Pöcking-Starnberg teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4) Fristgerecht sind durch die DLRG Pöcking-Starnberg dem DLRG BV Alpenland e.V. zuzuleiten:
- a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragszahlung und Mitgliederstatistik
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
- (5) Der DLRG Pöcking-Starnberg ist, wenn sie den Verpflichtungen aus Absatz 4 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (6) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Pöcking-Starnberg und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendpflege stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bzw. der Landestagung bedarf.
- (4) Der jeweilige OV-Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe e Mitglied des Vorstandes der DLRG Pöcking-Starnberg.

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG Pöcking-Starnberg.
- (2) Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Pöcking-Starnberg verbindlich für seine Mitglieder. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes der DLRG Pöcking-Starnberg und seiner Vertreter, ausgenommen der Vorsitzende der DLRG OV Jugend,
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Vorstandes der DLRG Pöcking-Starnberg,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge unter Beachtung des § 8,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirksverbandstagung,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung der DLRG Pöcking-Starnberg.

§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Pöcking-Starnberg.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter der DLRG Pöcking-Starnberg zusammen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand der DLRG Pöcking-Starnberg dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden, eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. Weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (2) Die Ankündigung wie auch die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefax und/oder Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat.
- (3) Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefax und/oder Mobilfunknummer (z.B. per SMS oder Messenger) bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (4) Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Pöcking-Starnberg eingehalten. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Ortsverbandsversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Veranstaltung (Anwesende Mitglieder an einem Versammlungsort ergänzt um Mitglieder, die unter Einbindung elektronischer Kommunikation beteiligt sind) durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.
- (7) Über die Form, in der die Ortsverbandsversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Pöcking-Starnberg.
- (2) Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden der DLRG Pöcking-Starnberg eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens eine Woche vorher. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein Mitglied des Ortsverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- (3) Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. das Verfahren.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimm- und redeberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Ortsverbandes geltend gemacht werden. Sie sind unverzüglich - spätestens jedoch an der Ortsverbandsversammlung, an der es ausliegt – zu erklären. Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 21 Aufgaben

Der Vorstand der DLRG Pöcking-Starnberg leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Den Ortsverbandsvorstand bilden
- a) Vorsitzender des Ortsverbandes,
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter (TL) oder
 - a) Leiter Ausbildung (TL A) und
 - b) Leiter Einsatz (TL E),
 - e) Vorsitzender der DLRG OV Jugend.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis e) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- (4) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und e) jeweils, welche Positionen besetzt werden. Sie bestimmt darüber hinaus, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe e) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis e) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der/die Technische(n) Leiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes und grundsätzlich ihr jeweiliges Ressort betreffend vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre, höchstens vier Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten soweit einschlägig entsprechend.
- (2) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in lesbarer Form, schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Von den Fristen kann im Einvernehmen der zu Beteiligten abgewichen werden.
- (4) Eine Sitzung des Ortsverbandsvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Veranstaltung (Anwesende Mitglieder an einem

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

Versammlungsort ergänzt um Mitglieder, die unter Einbindung elektronischer Kommunikation beteiligt sind) durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

- (5) Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der Vorsitzende.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zwei Wochen beträgt, es sei denn die Geschäftsordnung der DLRG e.V. oder diese Satzung sehen eine anderslautende Regelung vor.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende selbst oder einer seiner Stellvertreter anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, in Textform (z.B. durch E-Mail, Messenger, etc.) oder Telefon bzw. Videokonferenz erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Anordnende fest; sie muss grundsätzlich 5 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Von der Frist kann im Einvernehmen der zu Beteiligten abgewichen werden. Wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung des Vorstandes erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Stimmmehrheit ausreichend. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes innerhalb der gesetzten Frist keine gültige Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung. Beschlussgegenstände müssen so konkret formuliert sein, dass sie mit einem bloßen Ja oder Nein oder mit Stimmenthaltung entschieden werden können. Jeder Beschlussgegenstand muss einzeln abstimmbar sein.

VII. Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) a) Sie haben ferner die Aufgabe, alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- b) Außerdem haben sie die Aufgabe, ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.
 - d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
 - e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
- (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
- (6) Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.
- (7) Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperren.

§ 29 Zuständiges Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts der DLRG Pöcking-Starnberg werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk Alpenland e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

§ 30 Kostentragung

Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 31 Zusammensetzung und Schiedsordnung

Die Zusammensetzung des gewählten Schiedsgerichtes ergibt sich aus der Satzung des DLRG LV Bayern e.V..

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

VIII. Kommissionen

§ 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V.

§ 37 Besondere Ordnungen

- (1) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird in der vom Präsidialrat erlassenen Geschäftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (2) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in der vom Präsidium erlassenen Datenschutzordnung geregelt sofern die DLRG Pöcking-Starnberg keine eigene Datenschutzordnung erlassen hat.
- (4) Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG wird durch die vom Präsidialrat verabschiedete Compliance-Richtlinie geregelt.

§ 38 Regelwerk für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 39 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V.. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jeder Ortsverband bedarf sowohl bei seiner Neugründung, als auch bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V..

§ 40 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Pöcking-Starnberg kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Auflösung der DLRG Pöcking-Starnberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Alpenland e.V. zu, hilfsweise dem DLRG LV Bayern e.V.. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 41 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.